

DIE

Ausgabe 2
November 2019
9,80 CHF

STIFTUNG

SCHWEIZ

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE

Armut inmitten der Gesellschaft

Wie Stiftungen und NPO sich in der reichen
Schweiz gegen Armut engagieren

Trustrecht für die Schweiz?

Noch ist nicht klar, ob es
rechtliche Grundlagen für
einen Trust geben wird

Empathie gefragt

Der gesunde Umgang mit
Emotionen fördert ein
friedliches Miteinander

Anlagealternative

Chancen und Risiken
bei Investitionen in
Infrastrukturprojekte

Ein Trustrecht für die Schweiz?

Vorstösse zur Einführung von Trusts in die schweizerische Rechtsordnung gab es immer wieder. Vor kurzem hat das Parlament eine Motion gutgeheissen, die den Bundesrat beauftragt, rechtliche Grundlagen für einen Schweizer Trust zu schaffen. Aber: Könnte dann nicht auch über die Einführung eines Charitable Trusts nachgedacht werden? **Von Aline Kratz-Ulmer**

Anfang 2017 wurde das Postulat „Prüfung einer allfälligen gesetzlichen Regelung von Trusts“ angenommen. Dieses beauftragte den Bundesrat, die Einführung dieses Rechtsinstituts in das schweizerische Privatrecht sowie eine Anpassung des anwendbaren Steuerrechts zu prüfen. Aufgrund der Komplexität der Materie wurde parallel dazu eine entsprechende Motion angenommen, welche den Bundesrat beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für einen Schweizer Trust zu schaffen: vom Ständerat am 12. Juni 2018 und vom Nationalrat am 13. März 2019.

Trust oder Weiterentwicklung der Familienstiftung

Bezüglich der Frage, ob ein Schweizer Trust eingeführt werden soll, gehen die Meinungen in der Praxis auseinander. Die Befürworter eines Schweizer Trusts bringen unter anderem vor, dass der Trust hierzulande bereits wirtschaftliche Realität sei. Weil es keinen inländischen Trust gebe, müsse die Schweiz auf ausländische Gesetzgebungen ausweichen. Mit der Aufnahme des Rechtsinstituts des Trusts in die schweizerische Ge-

setzgebung werde ferner eine Lücke im hiesigen Rechtssystem geschlossen, und es würden zusätzliche Potentiale für das Vermögensverwaltungsgeschäft in der Schweiz geschaffen. Unklar ist, wie ein Schweizer Trustrecht zu gestalten wäre, wobei wiederholt von Ausbau und Kodifikation des bestehenden Treuhandrechts die Rede war. Ausländische Trusts könnten weiter genutzt werden.

Laut Kritikern passt ein Schweizer Trust nicht in die Schweizer Rechtsordnung. Der Trust sei im hiesigen zivilrechtlichen Rechtssystem ein Fremdkörper und mit unserer Rechtsordnung inkompatibel. Das „Common Law“ – in dem der Trust seine Wurzeln hat – habe im Vergleich zur kontinentaleuropäischen Rechtsordnung ein anderes Sachenrecht. So kenne das angelsächsische Recht keinen einheitlichen und unteilbaren Eigentumsbegriff. Anstelle eines eigenen Schweizer Trustrechts wird für die Weiterentwicklung oder Stärkung der Familienstiftung plädiert.

Gemeinnütziger Trust oder gemeinnützige Stiftung

Die Diskussion über die Einführung des Trusts konzentriert sich hauptsächlich auf den erbrechtlichen Konnex. Doch wäre nicht auch die Prüfung eines Charitable Trust (gemeinnützigen Trusts) in diese Diskussionen zu integrieren? Und was wären dann die Folgen für die schweizerische gemeinnützige Stiftung?

Die gemeinnützige Stiftung (Art. 80 ff. ZGB) stellt in der Schweiz eine der wichtigsten Rechtsformen von Non-Profit-Or-

ganisationen dar. Erfunden im 19. Jahrhundert war sie für die damalige Gesellschaft eine innovative Antwort auf die Bedürfnisse jener Zeit. Allerdings lässt sich die heutige Gesellschaft kaum mehr damit vergleichen. Auch das Verständnis hinsichtlich der Gemeinnützigkeit hat sich verändert. Der Fokus liegt nunmehr auf globalen Herausforderungen.

Eine Diskussion über neue Rechtsformen könnte solche neuen Bedürfnisse mit einbeziehen. Der an den Bundesrat gerichtete Auftrag, rechtliche Grundlagen für einen Schweizer Trust zu schaffen, könnte somit als Chance gesehen werden, um zu reflektieren, wie ein Charitable Trust die gemeinnützige Stiftung ergänzen könnte. 



Ein (Charitable) Trust – was ist das?

Der Trust bezeichnet ein Rechtsverhältnis, bei dem ein Treugeber (Settlor) das Eigentum an bestimmten Vermögenswerten auf einen oder mehrere Treuehmer (Trustees) überträgt, die das Vermögen zugunsten von Begünstigten (Beneficiaries) zu verwalten und zu verwenden haben. Das Eigentum liegt demnach – im Unterschied zur Stiftung – in den Händen des Trustees. Der Trust hat grundsätzlich keine Rechtspersönlichkeit. Der Settlor legt die wesentlichen Rahmenbedingungen des Trusts in der Trusturkunde verbindlich fest. Das Institut des Trusts besteht aus zahlreichen Trustarten, welche wiederum einer Vielzahl von Zwecken gewidmet sein können. So wird der Charitable Trust – im Gegensatz zum (Private) Express Trust – nicht zugunsten von Einzelpersonen errichtet, sondern zu einem wohltätigen Zweck.



Aline Kratz-Ulmer ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Hubatka Müller Vetter in Zürich und CO-Präsidentin der Vereinigung junger Stiftungsexperten (VJS).

© Foto Ganz

„Eine interessante Alternative“

In Liechtenstein ist der (Charitable) Trust bereits seit 1926 Realität. Als Experte für Stiftungs- und Trustrecht gibt Thomas Zwiefelhofer – ehemaliger Vize-Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein – eine Einschätzung zur aktuell diskutierten Einführung des Trusts im Schweizer Recht. **Die Fragen stellte Martina Benz**

Was unterscheidet die Stiftung vom Trust?

— **Thomas Zwiefelhofer:** Während die Stiftung in der zivilrechtlichen Tradition Kontinentaleuropas eine selber rechtsfähige juristische Person ist, stellt der Trust in der Tradition des Common Law eine quasivertragliche Beziehung zwischen Treugeber und Treunehmer dar. Ein Trust kann also beispielsweise keine Verträge abschliessen, eine Stiftung schon. Dennoch sind die beiden Rechtsträger in ihrer Wirkung sehr ähnlich: Bei beiden hat sich der ursprüngliche Eigentümer von seinen Vermögenswerten getrennt und diese an die Stiftung oder den Treunehmer übertragen. In der Art und Endgültigkeit der Übertragung gibt es bei beiden Rechtsträgern viele Nuancen, Gemeinsamkeiten und feine Unterschiede.

Was sind Vor- und Nachteile eines Trusts im Vergleich zur Stiftung?

— **Zwiefelhofer:** Da Trusts in verschiedenen Formen errichtet werden können, ist es schwierig, konkrete Vor- und Nachteile zur Stiftung zu nennen. Interessant ist, dass beim liechtensteinischen Trust das Informations- und Auskunftsrecht der Begünstigten vom Treugeber vollständig ausgeschlossen werden kann, was bei einer Stiftung nicht möglich ist. Bei der Wahl oder Nichtwahl eines Trusts als Lösung spielen noch weitere Faktoren eine Rolle. So zum Beispiel Vertrautheit und Berührungängste der Kunden mit dem jeweiligen Konzept. Oder auch Fragen betreffend die Anerkennung in anderen Jurisdiktionen und allfällige Erschwernisse bei Investments.



Thomas Zwiefelhofer ist ehemaliger Vize-Regierungschef und Justiz-, Innen- und Wirtschaftsminister des Fürstentums Liechtenstein. Heute ist er in der Gruppenleitung der First Advisory Group, einem Finanzdienstleistungsunternehmen in Liechtenstein, aktiv sowie Vorstandsmitglied der Vereinigung liechtensteiner gemeinnütziger Stiftungen und Trusts (VLGST).

© Eddy Risch, Schaan

eine grundsätzliche Neukonzeption betreffend Vermögensübertragung innerhalb von Familien nötig. In diesem Kontext müsste wohl auch die private Familienstiftung ermöglicht werden, da sie die gleichen Ziele wie ein Trust verfolgt. Ob die Schweiz politisch zu einem solchen Richtungswechsel bereit ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Eine isolierte Einführung des Trust-Modells wäre zwar auch denkbar, dürfte aber zusätzliche Spannungsfelder auslösen. Ich persönlich würde die Einführung begrüßen, da neue innovative Instrumente einer Rechtsordnung neue Impulse bringt.

Wie stehen Sie zum „Charitable Trust“ für gemeinnützige Zwecke?

— **Zwiefelhofer:** Mit dem Charitable Trust können die gleichen Ziele verfolgt werden wie mit einer gemeinnützigen Stiftung. Dennoch stellt der gemeinnützige Trust eine interessante Alternative zur Stiftung dar, zum Beispiel wegen eines je nach Jurisdiktion vielleicht anders gestalteten Aufsichtsregimes, anderer Steuerregeln und so weiter. ☺

Wäre der Trust als Rechtsvehikel in der Schweiz in Ihren Augen sinnvoll?

— **Zwiefelhofer:** Um den Trust in der Schweiz erfolgreich als schweizerische Rechtsform einzuführen, wäre im ZGB



Die Debatte um den Trust – Von Aline Kratz-Ulmer

Der Trust ist ein in den angelsächsischen Common-Law-Staaten weit verbreitetes, im Schweizer Recht hingegen nicht kodifiziertes Rechtsinstitut. Am 1. Juli 2007 trat das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und deren Anerkennung (HTÜ) für die Schweiz in Kraft. Seither wird jeder Trust nach dem Trust-Statut beurteilt, das heisst nach dem Recht, das nach dem HTÜ massgeblich ist. Trusts in der Schweiz werden also heute nach ausländischem Zivilrecht behandelt. Das will das Parlament nun ändern. In welcher Rechtsform oder in welchem Erlass ein Schweizer Trust zu regeln wäre und welche Arten des Trusts in das schweizerische Recht integriert werden sollten, ist derzeit noch offen.